

Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: UE240400-O/U/BEE

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. A. Flury, Präsident i.V., lic. iur. B. Stiefel und
Dr. iur. P. Klaus sowie Gerichtsschreiber MLaw R. Baur

Verfügung und Beschluss vom 19. März 2025

in Sachen

A. _____,

Beschwerdeführerin

gegen

1. **B.** _____,

2. **Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland,**

Beschwerdegegner

betreffend **Nichtanhandnahme**

Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 10. September 2024

Erwägungen:

I.

1. Am 22. August 2024 erstattete A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) bei der Staatsanwaltschaft Kreuzlingen Strafanzeige gegen B. _____ (nachfolgend: Beschwerdegegner), als Fachleiter und Stiftungsrat der C. _____-Stiftung und ehemaliger Leiter des D. _____, wegen Amtsmissbrauchs, unbefugten Beschaffens von Personendaten und Begünstigung (Urk. 9/1).
2. Nachdem die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das Verfahren mit Verfügung vom 3. September 2024 übernommen hatte (Urk. 9/5), nahm sie die Untersuchung mit Verfügung vom 10. September 2024 nicht an Hand (Urk. 4/1 = Urk. 6 = Urk. 9/6).
3. Gegen diese Nichtanhandnahmeverfügung erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 31. Oktober 2024 fristgerecht (vgl. Urk. 9/8; Urk. 5) Beschwerde bei der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich und beantragte, es sei die Nichtanhandnahmeverfügung aufzuheben und an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen. In prozessualer Hinsicht beantragte sie die unentgeltliche Rechtspflege (Urk. 2 S. 1). Am 29. November 2024 und 2. Dezember 2024 reichte sie unaufgefordert weitere Dokumente bzw. eine kurze Stellungnahme ein (Urk. 13–18).
4. Da sich die Beschwerde gemäss den nachfolgenden Erwägungen von vornherein als offensichtlich unbegründet erweist, wurden keine Stellungnahmen eingeholt (vgl. Art. 390 Abs. 2 StPO). Die Verfahrensakten der Staatsanwaltschaft wurden beigezogen (Urk. 9). Das Verfahren ist spruchreif.

II.

1. Die Beschwerde wurde fristgerecht erhoben. Sie enthält jedoch über weite Teile nur schwer verständliche und wenig nachvollziehbare Ausführungen. Die Beschwerde genügt den Anforderungen an die Begründung nach Art. 396 Abs. 1 StPO aber gerade noch. Nachfolgend werden deshalb die gegenüber dem Be-

schwerdegegner erhobenen Vorwürfe geprüft, soweit sie sich aus den vorliegenden Akten eruieren lassen und einen strafrechtlichen Bezug aufweisen. Soweit sich die Beschwerde auf andere Personen und Sachverhalte bezieht, ist darauf nicht einzutreten, da diese nicht von der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung erfasst werden und damit auch nicht Gegenstand einer dagegen gerichteten Beschwerde sein können.

2. Soweit die Beschwerdeführerin in prozessualer Hinsicht beantragt, es seien diverse Beweismittel beizuziehen und diese gleich selber einreicht (Urk. 2; Urk. 16), erübrigen sich Ausführungen dazu, zumal die Beweismittel mit der Einreichung ohne Weiteres Teil der Akten geworden sind.

3. Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben zu keiner Bemerkung Anlass. Auf die Beschwerde ist einzutreten, soweit diese in der Anzeige vorgebrachte Vorwürfe gegenüber dem Beschwerdegegner betrifft.

III.

1.

1.1. Die Staatsanwaltschaft führte in der angefochtenen Verfügung aus, dass die Beschwerdeführerin dem Beschwerdegegner vorwerfe, als Leiter und Stiftungsratsmitglied der C.____-Stiftung wohl bereits seit dem Jahr 2009, nach einer Gefährdungsmeldung durch ihren Ex-Ehemann E.____, unbefugt Personendaten beschafft und diese in der Folge missbräuchlich verwendet zu haben (Urk. 6 S. 1).

Betreffend den beanzeigten Amtsmissbrauch hielt die Staatsanwaltschaft fest, dass es sich bei der C.____-Stiftung um eine privatrechtliche Stiftung handle und der Beschwerdegegner somit nicht als Mitglied einer Behörde oder als Beamter im Rahmen einer Amtshandlung gehandelt habe (Urk. 6 S. 2).

Hinsichtlich des Vorwurfs des unbefugten Beschaffens von Personendaten führte sie aus, dass allfällige vor dem Jahr 2014 begangene Taten gestützt auf Art. 97 Abs. 1 lit. c StGB bereits verjährt wären. Zudem habe der Beschwerdegegner ge-

mäss der genannten Strafanzeige aufgrund einer Gefährdungsmeldung des Ex-Ehemannes der Beschwerdeführerin gehandelt und sei gemäss Art. 314d ZGB und Art. 314e ZGB zur Weiterleitung dieser Angaben an die zuständigen Stellen verpflichtet gewesen (Urk. 6 S. 3).

1.2. Soweit verständlich, bringt die Beschwerdeführerin in der Beschwerdeschrift vor, die Staatsanwaltschaft habe verkannt, dass der Beschwerdegegner bis zum Jahr 2016 als Fachleiter der C. _____-Stiftung und Leiter des D. _____ eine Doppelfunktion ausgeübt habe. Es sei nicht klar, in welcher Funktion er jeweils gehandelt habe. Soweit dies als Mitglied einer öffentlichen Behörde geschehen sei, habe er – auch nach Beendigung seiner Amtszeit – der amtlichen Schweigepflicht unterstanden. Die genannte Gefährdungsmeldung sei rechtsmissbräuchlich erfolgt, da ihr Ex-Ehemann als behandelnder Arzt ihrer Kinder und auch von ihr selbst dem Berufsgeheimnis bzw. der ärztlichen Schweigepflicht unterstellt gewesen sei. Sie sei zudem mutmasslich in Absprache mit dem Beschwerdegegner deponiert worden, um einzelne Kinder bzw. die Beschwerdeführerin "zu entsorgen". Betreffend das Prozesshindernis der Verjährung erklärte sie, dass das unbefugte Beschaffen von Personendaten betreffend ihre Kinder bis ins Jahr 2022 stattgefunden haben dürfte (Urk. 2 S. 2 ff.).

2.

2.1. Zunächst ist festzuhalten, dass sich der Begünstigung nach Art. 305 StGB strafbar macht, wer jemanden der Strafverfolgung, dem Straf- bzw. Massnahmenvollzug entzieht. Die Beschwerdeführerin sprach in ihrer Beschwerde zwar von einer Begünstigung, beschrieb aber offenkundig kein (strafrechtlich relevantes) Verhalten, das sich unter diesen Straftatbestand subsumieren liesse (vgl. Urk. 2 S. 4).

2.2. Des Amtsmissbrauchs im Sinne von Art. 312 StGB macht sich strafbar, wer als Mitglied einer Behörde oder Beamter seine Amtsgewalt missbraucht, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen. Ferner macht sich des unbefugten Beschaffens von Personendaten im Sinne von Art. 179^{novies} StGB strafbar, wer unbefugt be-

sonders schützenswerte Personendaten, die nicht für jedermann zugänglich sind, beschafft.

Auch was die Beschwerdeführerin bezüglich dieser Straftatbestände ausführte, vermag nicht zu überzeugen. Sie machte in ihrer Strafanzeige geltend, dass ihr Ex-Ehemann ihre Familie betreffende Gefährdungsmeldungen (am 26. März 2009 [oder früher] beim Beschwerdegegner als Leiter der C.____-Stiftung, am 14. Dezember 2014 bei der KESB Winterthur, am 17. Dezember 2014 wiederum beim Beschwerdegegner als Leiter der C.____-Stiftung) erstattet habe und das D.____ bzw. der Beschwerdegegner, in seiner Funktion als dessen Leiter, mehrere ebenfalls ihre Familie betreffende Massnahmen (Verbeiständung Tochter F.____ am 25. März 2015; Antrag auf Pflegeplatzbewilligung am 4. Dezember 2015) verfügt habe (Urk. 9/1 S. 2 ff.). Der Inhalt der Meldungen wurde somit – wie dies die Beschwerdeführerin selbst beschreibt – jeweils an den Beschwerdegegner direkt oder über die KESB herangetragen, womit von einem "Beschaffen" im Sinne der genannten Bestimmung keine Rede sein kann. Zudem war der Beschwerdegegner als Leiter des D.____ – ebenfalls nach den Schilderungen der Beschwerdeführerin – für deren Familie betreffende Massnahmen zuständig, weshalb nicht nachvollziehbar ist, weshalb er in dieser Funktion von den fraglichen Informationen keine Kenntnis hätte erlangen bzw. diese bei der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit nicht hätte verwenden dürfen. Auch die weiteren Mutmassungen der Beschwerdeführerin und die durch sie eingereichten Dokumente vermögen keine plausible Tatsachengrundlage zu bilden, aus der sich die konkrete Möglichkeit einer Straftat ergäbe. Es fehlt mithin an einem hinreichend erheblichen und konkreten Anfangsverdacht, der die Eröffnung einer Strafuntersuchung rechtfertigen würde (vgl. statt vieler das Urteil des Bundesgerichts 6B_67/2022 vom 24. Oktober 2022 E. 2.3.1 u. a. mit Hinweis auf BGE 141 IV 87 E. 1.3.1).

3. Zusammenfassend hat die Staatsanwaltschaft das Verfahren zu Recht gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO nicht an Hand genommen. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen, soweit auf diese einzutreten ist.

IV.

1. Da sich der Standpunkt der Beschwerdeführerin nach dem Dargelegten (E. III.) als offensichtlich unbegründet und die Beschwerde (wie auch eine allfällige Zivilklage) von vornherein als aussichtslos erwies, ist ihr Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abzuweisen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_426/2020 vom 5. Januar 2021 E. 3.3.2 f.).

2. Die Gerichtsgebühr ist in Anwendung von § 17 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 lit. b–d GebV OG auf CHF 900.– festzusetzen und ausgangsgemäss der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der unterliegenden Beschwerdeführerin ist für das Beschwerdeverfahren ausgangsgemäss auch keine Entschädigung zuzusprechen. Da sich der Beschwerdegegner im Beschwerdeverfahren nicht geäußert hat, ist ihm kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden. Ihm ist daher mangels Umtriebe keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Es wird verfügt:

(Oberschieder lic. iur. A. Flury)

1. Das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.
2. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung mit nachfolgendem Beschluss.

Es wird beschlossen:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit auf diese eingetreten wird.
2. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren wird auf CHF 900.– festgesetzt und der Beschwerdeführerin auferlegt.
3. Es werden keine Entschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an:
 - die Beschwerdeführerin (per Gerichtsurkunde)
 - den Beschwerdegegner 1 (per Gerichtsurkunde)
 - die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland, ad ... (gegen Empfangsbestätigung)

sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel an:

- die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland, ad ... unter Rücksendung der beigezogenen Akten (Urk. 9; gegen Empfangsbestätigung)
 - die Zentrale Inkassostelle der Gerichte.
5. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden. Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a des Reglements für das Bundesgericht zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Hinweis: Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Zürich, 19. März 2025

Obergericht des Kantons Zürich
III. Strafkammer

Präsident i.V.:

Gerichtsschreiber:

lic. iur. A. Flury

MLaw R. Baur